

1. Tatumstände sind alle im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Merkmale einer Tat einschließlich des Zusammenhangs zwischen Tat und Folgen. Insofern ein Tatbestand eine besondere Pflichtenkenntnis verlangt, entfällt der Vorsatz, wenn dem Handelnden diese Pflichten nicht bekannt waren. Wichtig ist dies bei den Bestimmungen, die sich auf rechtliche Regeln außerhalb des Strafrechts beziehen. Mangelnde Pflichtenkenntnis schließt gern. § 8 Abs. 2 jedoch nicht die Fahrlässigkeit aus. Bei einem Diebstahl liegt nur dann ein Irrtum über gesetzliche Tatumstände vor, wenn der Täter irrtümlich annahm, daß die Sache, die er wegnimmt, seine eigene ist.
2. Vorsatzbefreiend wirkt ein Irrtum nur, wenn er sich auf strafbegründende oder straferschwerende Umstände bezieht. Hat der Täter einen Umstand übersehen, der für ihn strafmildernd oder gar Strafbefreiend wirkt, so trifft ihn kein Nachteil, da nach sozialistischem Recht ein Mensch nur für das zur Verantwortung gezogen wird, was er getan hat, nicht aber für das, was er sich gedacht hat.
3. Eine besondere Problematik ist der **Irrtum über den kausalen Verlauf** des Geschehens, das der Täter in Gang gesetzt hat. Irrtümer, die sich nur auf die Form des Kausalverlaufs auswirken, aber nicht die entscheidende wesentliche und zugleich angestrebte Wirkung betreffen, bleiben strafrechtlich belanglos. Der Irrtum, daß bereits ein Schlag die erzielte Wirkung haben wird, ist unerheblich. Erheblich wird der Irrtum jedoch, wenn eine andere Wirkung eintritt, als der Täter sich vorgestellt hat (z. B. der beabsichtigte leichte Stoß führt zu schwerer Körperverletzung, die überhaupt nicht angestrebt wurde); in solchen Fällen ist zu prüfen, ob Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 14

Schuld minderung durch außergewöhnliche Umstände

Ist das Verschulden des Täters infolge unverschuldeten Affekts oder anderer außergewöhnlicher objektiver und subtiler Umstände, die seine Entscheidungsfähigkeit beeinflussen haben, ~nur gering, kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt und bei Vergehen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

1. Der Sinn dieser Bestimmung besteht darin, die jedem Gesetz, das sich nicht in Generalklauseln auflösen und dadurch an Bestimmtheit verlieren will, notwendig anhaftende Starrheit für solche Situationen zu nehmen, die wegen ihres außergewöhnlichen Charakters auch außergewöhnliche Maßstäbe erfordern.
2. Die von § 14 genannte Schuld minderung liegt vornehmlich darin begründet, daß der Täter in seiner Fähigkeit zu besonnener und